

Antrag

**der Abgeordneten Jan Quast, Hans-Christoff Dees, Werner Dobritz,
Barbara Duden, Rüdiger Schulz, Dr. Martin Schäfer, Dr. Dorothee Stapelfeldt,
Karin Timmermann, Carola Veit (SPD) und Fraktion**

Betr.: Radfahrverbot in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aufheben!

In den letzten Jahren hat sich ein grundlegender Wandel im Nutzungsverhalten der Besucher öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen vollzogen. Während früher Erholungssuchende fast ausschließlich als Fußgänger kamen, sind es heute mehr und mehr Radfahrer, die vom Erholungswert der Parks und Grünzüge profitieren wollen. Radfahren in Grünanlagen ist in diesem Sinne grundsätzlich positiv zu sehen, wobei Radfahrer vorsichtig fahren und Rücksicht auf andere Erholungssuchende nehmen sollen.

Die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26. August 1975 verbietet aber, außerhalb der durch die zuständige Behörde dafür besonders gekennzeichneten Wege Rad zu fahren. Verstöße gegen das Verbot gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Der Verwarnung- bzw. Bußgeldsatz liegt z. B. für einen Formalverstoß mit mäßigem Tempo bei 30 Euro (vgl. Drs. 18/111).

In der Praxis kommt es verstärkt zu nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheiten: Einerseits gibt es mehrere Veröffentlichungen Hamburger Behörden, in denen auf Radwander Routen in Grün- und Erholungsanlagen hingewiesen wird. Andererseits ist in den meisten Fällen keine Kennzeichnung der Routen als Radwege erfolgt oder zumindest nicht mehr vorhanden. So ist das Radfahren formal in den meisten Fällen verboten, obwohl Radfahrer in den Behörden-Veröffentlichungen zur Nutzung der Radwander Routen, so zuletzt mit Pressemitteilung der BSU vom 7. Juli 2004, ermuntert werden.

Allerdings erklärte der Senat mehrfach, dass das Radfahren durch Grünanlagen auf allen Wegen erlaubt ist, die in den Radwanderkarte der ehem. Umweltbehörde als solche gekennzeichnet sind (vgl. Drs. 13/6112, 14/209). Seit der Gründung des Städtischen Ordnungsdienstes wird jedoch das Radfahren in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen als Ordnungswidrigkeit geahndet. Nach anfänglichen Protesten wird zwar zumindest von der Ahndung des Radfahrens im Verlauf der Radwander Routen abgesehen (vgl. Drs. 17/3743). Die Radfahrer können aber somit nicht mehr beurteilen, ob sie einen bestimmten Weg befahren dürfen oder nicht.

Bereits seit der Veröffentlichung der ersten Radwanderkarte der damaligen Umweltbehörde Ende der 80er Jahre sollen die Bezirksämter alle Radwander Routen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen als Radwege ausschildern (vgl. Drs. 18/111). Abgesehen davon, dass durch die Vorgabe, dieses Vorhaben nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren, völlig ungewiss ist, wann dieses umgesetzt sein wird, erscheint dieses Vorgehen ein unverhältnismäßiger Aufwand, da ein Großteil der Wege in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen als Radwander Routen veröffentlicht wurden und auch auf den übrigen Wegen ein Radfahrverbot nicht in jedem Fall zu rechtfertigen ist. In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen droht so ein Schilderwald ungeahnten Ausmaßes.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird ersucht,

die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26. August 1975 (HmbGVBl. S. 154, geändert am 24. Juli 2001, HmbGVBl. S. 269) dahingehend zu ändern, dass das Radfahren bei Wahrung des Vorranges von Fußgängern grundsätzlich erlaubt und nur noch dort durch entsprechende Kennzeichnung verboten wird, wo dies erforderlich ist. Die Festlegung erfolgt unter Beteiligung der Bezirksversammlungen.